

**Wahl zum 21. Hessischen Landtag am 8. Oktober 2023;  
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den  
Wahlkreis 21 - Limburg-Weilburg I - und den Wahlkreis 22 - Limburg-Weilburg II -**

Die Landesregierung hat nach § 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes - LWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2022 (GVBl. 2022, Nr. 18, S. 330 ff.) den **8. Oktober 2023** zum Wahltag für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag bestimmt.

Gemäß § 27 Landeswahlordnung - LWO - in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 102, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. 2020, Nr. 30, S.367 ff.), **fordere** ich hiermit zur möglichst **frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl 2023** für die **Wahlkreise 21 und 22** auf.

Der Wahlkreis 21 umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Limburg-Weilburg:

**Wahlkreis 21 - Limburg-Weilburg I -**

Brechen, Dornburg, Elbtal, Elz, Hadamar, Hünfelden, Limburg a. d. Lahn und Waldbrunn (Westerwald).

Der Wahlkreis 22 umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Limburg Weilburg und des Lahn-Dill-Kreises:

**Wahlkreis 22 - Limburg-Weilburg II -**

Beselich, Bad Camberg, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Runkel, Selters (Taunus), Villmar, Weilburg, Weilmünster, Weinbach und Waldsolms.

1. Nach § 21 LWG müssen die Kreiswahlvorschläge **spätestens bis Montag, den 31. Juli 2023, 18:00 Uhr** (69. Tag vor der Wahl) schriftlich eingereicht werden, das heißt, sie müssen dem Kreiswahlleiter bis zu diesem Termin **im Original** vorliegen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Anlagen zum Kreiswahlvorschlag (siehe Ziffer 6. und 9.).  
Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht im Wahlverfahren nicht, auch nicht, wenn in den Folgetagen das Original nachgeliefert werden sollte (§ 53 Abs. 4 LWG).
2. Die Einreichungsfrist ist eine **gesetzliche Ausschlussfrist**; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 53 Abs. 1 Satz 2 LWG).  
Es empfiehlt sich daher **Kreiswahlvorschläge** mit allen erforderlichen Anlagen (Originale) **so frühzeitig einzureichen**, dass mögliche behebbare **Mängel**, die bei der Vorprüfung durch den Kreiswahlleiter festgestellt werden, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist **beseitigt werden können**.
3. Der **Kreiswahlleiter** für die Wahlkreise 21 und 22 hat seine Geschäftsstelle in 65549 Limburg, Nebengebäude Gartenstraße 1 (Landkreis Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Grundsatzangelegenheiten, Aufsicht und Allgemeine Ordnung), 3. Stock, Zimmer 307 (Herr Steger), Zimmer 309 (Herr Dr. Orth) und Zimmer 306 (Herr Kundermann).  
Telefonisch ist das Büro des Kreiswahlleiters wie folgt erreichbar:  
06431 296-425 (Herr Steger), 06431 296-431 (Herr Dr. Orth) und 06431 296-393 (Herr Kundermann).
4. Kreiswahlvorschläge können von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 LWG).  
Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 2 LWG).  
Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe enthalten (§ 18 Abs. 3 LWG).  
Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig (§ 23 LWG).

5. Wählbar zum Hessischen Landtag ist, wer am 8. Oktober 2023 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, achtzehn Jahre alt ist und seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen hat (§ 4 LWG). Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (vgl. § 5 LWG). Wer sich als Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl er nicht wählbar ist, macht sich strafbar (§ 107b Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch).
6. Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach einem Vordruckmuster eingereicht werden (vgl. LW Nr. 6 zu § 28 Abs. 1 LWO).  
Der Kreiswahlvorschlag muss enthalten:
- Familienname, Rufname, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers **und** des Ersatzbewerbers,
  - den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
  - Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.

Die persönlichen Daten werden außer im Wahlvorschlag auch in den Zustimmungserklärungen (Vordruckmuster LW Nr. 9), den Wählbarkeitsbescheinigungen (Vordruckmuster LW Nr. 10) und in der Niederschrift über den Verlauf der Bewerberaufstellung (Vordruckmuster LW Nr. 11) abgefragt. Zur Vermeidung von Rückfragen und Abstimmungen nach der Einreichung der Wahlvorschläge bitte ich, unbedingt auf eine vollständige Übereinstimmung der Daten zu achten. Dies gilt auch, wenn der Bewerber oder Ersatzbewerber zusätzlich in der Landesliste benannt wird.

Jeder Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 19 Abs. 2 LWG). Ein Bewerber, der in einem Kreiswahlvorschlag benannt ist, kann nur in der Landesliste **derselben** Partei oder Wählergruppe benannt werden (§ 20 Abs. 2 LWG).

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer

- seine Zustimmung zur Benennung schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 LWG),
- wählbar ist (§ 4 LWG) und
- in einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden ist (§ 22 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Dies gilt auch für den in einem Kreiswahlvorschlag benannten Ersatzbewerber (§ 18 Abs. 4 Satz 2 LWG).

Zu der Versammlung sind die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in dem betreffenden Wahlkreis oder die von diesen Mitgliedern in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter einzuladen. In Landkreisen, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber und Ersatzbewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Die Mitglieder oder Vertreter, die die Bewerber wählen, müssen nicht selbst zum Landtag wahlberechtigt sein; ihre Stimmberechtigung richtet sich ausschließlich nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe.

Die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer haben das Recht, Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten, und den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Auf die §§ 18, 19 und 22 LWG wird besonders hingewiesen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen (§ 22 Abs. 6 LWG).

In jedem Kreiswahlvorschlag sind eine **Vertrauensperson** und eine **stellvertretende Vertrauensperson**, die nicht Bewerber oder Ersatzbewerber sein dürfen, namhaft zu machen. Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen können nicht gleichzeitig Mitglieder in Wahlorganen sein.

Sowohl die Vertrauensperson als auch ihre Stellvertretung **müssen** nach der gesetzlichen Regelung in § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG **von der Versammlung benannt werden**, die auch den Wahlvorschlag aufstellt.

Die Nominierungsversammlung sollte auch Vorsorge für den Fall treffen, dass die Vertrauensperson oder deren Vertretung ausgewechselt werden muss, und Ersatz-Vertrauenspersonen bestellen.

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu **Vertrauenspersonen und Stellvertretern** solche Personen zu bestimmen, die während der Wahlvorbereitung zeitlich verfügbar und gut erreichbar sind, und deren E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Faxverbindung anzugeben.

7. Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei eingereicht werden, müssen **von dem zuständigen Landesvorstand unterzeichnet** sein. Dies gilt sinngemäß auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen (§ 19 Abs. 3 LWG).  
Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen, die über keinen Landesvorstand verfügen, müssen von einem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein (§ 28 Abs. 1a LWO).
8. Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, müssen außerdem von **wenigstens fünfzig Wahlberechtigten** des Wahlkreises **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern (Vordruckmuster LW Nr. 7) zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder in elektronischer Form kostenfrei geliefert.

Die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 LWO sind zu beachten:

- Bei der **Anforderung** sind Familienname, Rufname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers und Ersatzbewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.  
Der Kreiswahlleiter hat die genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers und Ersatzbewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 22 LWG zu bestätigen.
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich unterzeichnen**. Auf dem Formblatt sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person (bitte in Maschinen- oder Druckschrift) sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine **Bescheinigung der Gemeindebehörde**, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er **im Zeitpunkt der Unterzeichnung** im betreffenden Wahlkreis **für die Landtagswahl wahlberechtigt** ist.  
Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Vordruckmuster LW Nr. 8 sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf **nur einen** Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 LWO).

- Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst **nach** Aufstellung des Bewerbers und Ersatzbewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Bescheinigungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit werden von der Gemeindebehörde kostenfrei ausgestellt.

Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Vorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 28 Abs. 4 LWO).

Ich weise **besonders** darauf hin, dass das Einholen der erforderlichen Wahlrechtsbescheinigungen bei den Gemeindebehörden zu den Pflichten der Wahlvorschlagsträger gehört. Es wird dringend empfohlen, Postlaufzeiten zu berücksichtigen, oder - soweit möglich - die unterzeichneten Unterstützungsunterschriftenformblätter zur Wahlrechtsbescheinigung durch Boten bei den Gemeinden einzuliefern und abzuholen. Ein direkter Versand der mit den entsprechenden Bescheinigungen versehenen Unterstützungsunterschriften an den Kreiswahlleiter gehört nicht zu den Aufgaben der Gemeindebehörden.

9. Dem **Kreiswahlvorschlag** sind folgende **Anlagen** beizufügen:
  - a. Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Vordruckmuster LW Nr. 9, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben hat und ihm die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines Abgeordneten nach § 38 LWG bekannt sind,
  - b. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der jeweiligen Gemeindebehörde nach dem Vordruckmuster LW Nr. 10, dass er wählbar ist,
  - c. die entsprechenden Unterlagen nach Buchstabe a. und b. für den Ersatzbewerber,
  - d. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber und der Ersatzbewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 22 Abs. 7 LWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt; die Versicherungen an Eides statt haben sich auch darauf zu erstrecken, dass die Aufstellung des Bewerbers und Ersatzbewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen; die Niederschrift mit Versicherungen an Eides statt soll nach dem Vordruckmuster LW Nr. 11 gefertigt werden;
  - e. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (vgl. § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
  
10. Fallen Wahlkreisbewerber nach der Zulassung der Kreiswahlvorschläge vor dem Wahltag durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, treten kraft Gesetz die Ersatzbewerber an deren Stelle.  
 Fallen Bewerber oder Ersatzbewerber zwischen der Einreichung des Wahlvorschlags und der Zulassung aus den vorgenannten Gründen aus, greifen die Regelungen des § 25 Abs. 2, 3 und 4 LWG mit der dort beschriebenen Nachnominierungspflicht für den entsprechenden Träger des Wahlvorschlags. Die Nachnominierung ist nur durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung von Vertrauensperson und stellvertretender Vertrauensperson möglich.
  
11. Ich weise darauf hin, dass weiterführende Informationen des Landeswahlleiters zur Landtagswahl im Internet unter der Adresse [www.wahlen.hessen.de](http://www.wahlen.hessen.de) verfügbar sind.  
 Die **amtlichen Vordrucke** für die Aufstellung von Kreiswahlvorschlägen einschließlich des Vordruckmusters LW Nr. 7 - Formblatt für eine **Unterstützungsunterschrift** - werden den Wahlvorschlagsträgern auf Anforderung von mir kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Limburg, den 24. Februar 2023  
Az. 30.12-LTW2023-WK21-WK22-01

Landkreis Limburg-Weilburg  
Der Kreiswahlleiter  
für den Landtagswahlkreis 21 - Limburg-Weilburg I und  
für den Landtagswahlkreis 22 - Limburg-Weilburg II  
gez. Dr. T. Orth  
(Kreiswahlleiter)